

ANFRAGE von Liselotte Illi (SP, Bassersdorf), Regula Götsch Neukom (SP, Kloten) und Luzia Lehmann (SP, Oberglatt)

betreffend Airport Medical Center AG (AMC)

Der Regierungsrat hat einen Vergleichsvorschlag zur Diskussion gestellt, dessen angebliche Vorteile für den Kanton Zürich nicht nachvollziehbar sind. Wie dem in der Zwischenzeit mangels Zuständigkeit wieder zurückgezogenen Bericht der Finanzkommission zum Beschlussantrag KR-Nr. 308/1999 zu entnehmen ist, hat das Bundesgericht im Rechtsstreit um die Flughafenarztpraxis den Parteien für den Abschluss eines Vergleichs eine Frist bis zum 31. Oktober 1999 vorgegeben. Das AMC hat am 24. September 1996 ein Schadenersatzbegehren von 2,7 Mio. Franken gestellt. Der Vergleichsvorschlag für die drei Jahre 1996 bis 1998 beträgt 1,28 Mio. Franken, hinzu kommt als integrierender Bestandteil des Vergleichs eine sogenannte Lösung für die Zukunft mit 1,6 Mio. Franken für 1999 bis 2003 und ab 2004 jährlich maximal Franken 250'000. Der Vergleich kostet mehr als der Schadenersatz, nämlich bis 2003 2,88 Mio. Franken und anschliessend weitere, zeitlich unbefristete Beiträge.

Der Kantonsrat hat sich im Rahmen der Nachtragskredite I. Serie 1996 für eine jährliche Subventionierung von Franken 160'000 ausgesprochen, wobei dieser Betrag jeweils mit dem Budget zu bewilligen ist. Hingegen hat der Kantonsrat den vom Regierungsrat am 22. November 1995 in Überschreitung seiner Finanzkompetenz dem AMC vertraglich zugesicherten jährlichen Beiträgen von Franken 532'600 nie zugestimmt (Vertragsunterzeichnung 12. Dezember 1995).

Nach internationalen Richtlinien (ICAO) muss jeder Flughafen einen ärztlichen Notfalldienst anbieten. Aber selbstverständlich schreibt uns niemand eine "De-Luxe"-Lösung vor. Massgebend sind die gesetzlich vorgeschriebenen Grundsätze der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit sowie die Spital- und Ärztedichte in der Flughafenregion.

Wir bitten den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Hat die Volkswirtschaftsdirektion beziehungsweise der Regierungsrat einen Vergleich mit dem AMC abgeschlossen? Wenn ja, wie lautet er und wie wird er begründet? Wenn nein, warum nicht?
2. Hat der Regierungsrat die Frage geprüft, ob für den Schadenersatz beziehungsweise die Vergleichszahlung eine Haftpflichtversicherung eintreten würde, da der Schaden durch eine Kompetenzüberschreitung des Regierungsrates eingetreten ist?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat das Risiko, dass im Falle einer Annahme des Flughafengesetzes sich die Flughafen AG auf den Standpunkt stellt, für die Zahlungen bis ins Jahr 2003 (oder eventuell noch länger) bleibe (nach §14 des Flughafengesetzes) der Kanton Zürich haftbar, da die Zahlungen ihren Entstehungsgrund in einem Regierungsratsbeschluss von 1995 haben?
4. Welche geldmässigen Leistungen hat der Kanton Zürich dem AMC seit 1996 zukommen lassen? Was ist für das laufende Jahr vorgesehen und welcher Betrag ist für 2000 budgetiert? Hat das AMC seither personelle Leistungen oder Sachleistungen des Kantons

bezogen, zum Beispiel die Mitarbeit von durch andere kantonale Stellen entschädigtem Personal?

5. Welche Dienstleistungen des AMC gehen konkret über das ordentliche Angebot einer privaten, nicht subventionierten und ebenfalls Notfall- und Pikettdienst leistenden Arztpraxis hinaus (im Vergleich beispielsweise zur Arztstation Permanence im Hauptbahnhof Zürich) und verdienen deshalb eine besondere staatliche Abgeltung?
6. Wie beurteilt der Regierungsrat das Risiko, dass mit der geplanten grosszügigen Subventionierung des Notfalldienstes der Flughafenarztpraxis ein Präjudiz geschaffen wird, indem auch andere Ärztinnen und Ärzte, die ohne Staatsbeiträge des Kantons Zürich Notfalldienst leisten, solche Begehren stellen?

Liselotte Illi
Regula Götsch Neukom
Luzia Lehmann